

## Allgemeine Bekanntmachungen

### Gastwirtschaftsgesuch

**Füllinsdorf:** Angela Stohler, Schützenmattstrasse 26, 4051 Basel, stellt das Gesuch zur Einrichtung einer «öffentlich zugänglichen Gastwirtschaft», als Bistro mit Alkoholausschank in der Liegenschaft Wölferstrasse 5, 4414 Füllinsdorf, mit 10 Innen- und 10 Aussenplätze. Einsprachen sind bis 21. Juni 2021 (Poststempel) schriftlich und begründet bei der Sicherheitsdirektion, Bewilligungen, Postfach 200, 4410 Liestal, einzureichen.  
Sicherheitsdirektion, Bewilligungen

### Generell verlängerte Öffnungszeiten für alle Gastwirtschaftsbetriebe während der Spieltage der Fussball-EM 2021 vom 11. Juni 2021 bis 11. Juli 2021

#### Verfügung vom 8. Juni 2021

##### 1. Tatsächliches

Vom 11. Juni 2021 bis 11. Juli 2021 wird die Fussball-EM in diversen europäischen Städten stattfinden. Mit Entscheid vom 26. Mai 2021 hat der Bundesrat zudem bekannt gegeben, dass die als Covid-Schutzmassnahme bestehende Sperrstunde in gastgewerblichen Betrieben per 31. Mai 2021 aufgehoben wird.

Da die Schweizer Fussball-Nationalmannschaft an der diesjährigen EM wieder mitspielen kann, ist dies für breite Bevölkerungskreise ein besonderes Ereignis. Die Spiele werden mehrheitlich am Abend stattfinden. Um dem Gemeinschaftserlebnis Fussball Rechnung tragen zu können sollen die Öffnungszeiten der Gastgewerbebetriebe und -anlässe für die Spieltage der EM 2021, wie bereits in den vergangenen EM- und WM-Jahren, angepasst werden.

##### 2. Rechtliches

Gastwirtschaftsbetriebe und Gelegenheitswirtschaften dürfen gemäss § 13 des kantonalen Gastgewerbegesetzes (GwG) grundsätzlich täglich von 05.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet haben. Verlängerte Öffnungszeiten können von den einzelnen Betrieben bei der zuständigen Behörde (Sicherheitsdirektion, Fachbereich Bewilligungen) beantragt werden. Gemäss § 14 Abs. 2 des GwG kann die Sicherheitsdirektion aber auch bei besonderen Ereignissen abweichende Öffnungszeiten für alle Betriebe und Anlässe festlegen.

Weiterhin gelten die aktuellen Schutzmassnahmen gemäss der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26). Diese sind auch während der Übertragung von EM-Spielen genau zu befolgen.

##### 3. Erwägungen

Die Fussball-EM 2021 stellt fraglos ein besonderes Ereignis gemäss GwG dar, insbesondere weil die Schweizer Fussball-Nationalmannschaft an der diesjährigen

EM wieder mitspielen kann. Aus diesem Grund werden, analog der Fussball-WM von 2010, 2014 und 2018 sowie der EM von 2008, 2012 und 2016, für alle Gastwirtschaftsbetriebe inkl. den Vereinswirtschaften sowie alle mit der EM im Zusammenhang stehenden Gelegenheitswirtschaften an den jeweiligen Spieltagen, also nicht während den ganzen vier Wochen, verlängerte Öffnungszeiten bis um 02.00 Uhr gewährt. Diese Ausweitung der Öffnungszeiten gilt ausschliesslich für den Innenbereich, weil ein Einbezug der Aussenbereiche zu erheblichen Konflikten bezüglich Lärmimmissionen führen würde. Diese Lösung hat anlässlich der letzten Fussball-Welt- und Europameisterschaften keine besonderen Probleme mit sich gebracht und kann deshalb erneut angewandt werden. Längere Öffnungszeiten ausserhalb der Spieltage sowie bei "Nicht-EM-Gelegenheitswirtschaften / Anlässen" unterstehen dem ordentlichen Bewilligungsweg.

Dieser Entscheid ist keine Legitimation oder gar Aufforderung, in der Nacht Lärm zu verursachen. Er erlaubt lediglich, die Gastwirtschaftslokale länger als üblich offen halten zu können. Es kann sein, dass während der Fussball-EM, speziell bei Spielen bei denen die Schweizer Nationalmannschaft beteiligt ist, die Nachtruhe nicht den bei uns üblich hohen Stellenwert einnehmen wird. Trotzdem gibt es Grenzen, die eingehalten werden sollten. Veranstalter von Anlässen sowie die Betreiber von Gastwirtschaften sind dafür verantwortlich, dass sie und ihre Gäste gebührend Rücksicht auf die weniger fussballbegeisterte Wohnbevölkerung nehmen.

://: Demgemäss wird verfügt:

1. Mit Wirkung ab 11. Juni 2021 bis 11. Juli 2021 werden, gestützt auf § 14 Abs. 2 des kantonalen Gastgewerbegesetzes, für alle Gastwirtschaftsbetriebe inkl. den Vereinswirtschaften sowie alle mit der EM im Zusammenhang stehenden Gelegenheitswirtschaften an den jeweiligen Spieltagen verlängerte Öffnungszeiten in den Innenräumen bis 02.00 Uhr festgelegt.
2. Die Betriebs- oder Anlassverantwortlichen sorgen dafür, dass keine übermässige Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung eintritt und die Covid-Schutzmassnahmen eingehalten werden.
3. Die Publikation dieser Verfügung erfolgt über das Amtsblatt und die Medien.

Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft